

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1028/1-II/9/96 (25)

1/SN-46/ME

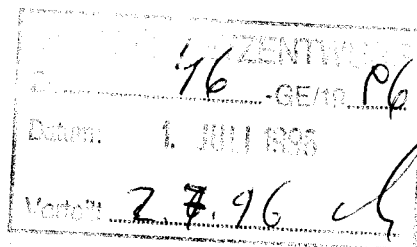
DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
OR Dr. Bauer
Telefon:
51433 / 1882 DW

Dringend

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 1
1010 Wien



L. Klausgraber

Betr: Entwurf eines Führerscheinggesetzes

Beiliegend wird die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zu dem im Gegenstand näher bezeichneten Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

20. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 41 1028/1-II/9/96

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
OR Dr. Bauer
Telefon:
51433 / 1882 DW

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr
und öffentliche Wirtschaft

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr: Entwurf eines Führerscheinggesetzes

Zu dem mit do. Schreiben vom 12.6.1996, Zl. 167.650/14-I/6-96, übermittelten - überarbeiteten - Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheinggesetz-FSG) beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen unter Hinweis auf die ho. Stellungnahme vom 6.11.1995, GZ 41 1028/1-II/9/95, folgendes mitzuteilen:

Den in der zitierten ho. Erledigung enthaltenen Ausführungen wurde bei der mittlerweile erfolgten Überarbeitung des Entwurfes unzureichend Rechnung getragen. So bedienen sich die nunmehr in den §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 2 und 22 Abs. 1 enthaltenen Gebührenbefreiungen weiterhin des "terminus" "Bundesstempelgebühren", obwohl das für diesen Bereich allein zuständige Bundesministerium für Finanzen bereits darauf hingewiesen hat, daß es keine "Bundesstempelgebühren" gibt, weshalb die Bezeichnung auf "Stempelgebühren" zu ändern wäre.

Auch die in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Finanzen geforderte Adaptierung der Vollzugsbestimmung ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt, da die Anführung der Gebührenbefreiung nach § 22 Abs. 1 in § 47 Abs. 4 offenbar irrtümlich unterblieben ist.

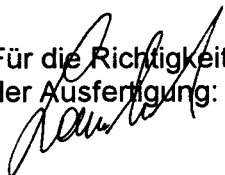
Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf unter der Annahme, daß die Bedekung der zu erwartenden Kosten durch das do. Ressort gesichert ist, keine Bedenken.

20. Juni 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Scholz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Scholz', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.